



Gábor Máthé¹

Postmoderner Rechtsstaat – Verfassungsgericht

Der postmoderne Rechtsstaat in unserer Zeit

In der heutigen Zeit, wenn ausschließlich die Standpunkte wirtschaftlicher Interessen gelten, wird unter „postmodern“ – unbeachtet der historischen Definition – der Prozess der Verwandlung aller Güter in Ware verstanden.

Die Verwirklichung der Grundprinzipien des Rechtsstaates verläuft sowie in der Ausbauphase als auch in der heutigen Zeit nicht reibungslos. Es ist hervorzuheben, dass das Rechtsstaatsmodell kein abgeschlossenes System darstellt, seine Entwicklung muss ständig aufmerksam verfolgt werden. Nichts garantiert, dass seine Errungenschaften ewig bestehen werden. Ein sehr gutes Beispiel dafür stellt die Europäische Union des 21. Jahrhunderts dar. „Die Mitgliedstaaten schlagen sich nämlich im Zwiespalt des eigenen und des gemeinsamen politischen Institutionensystems herum“, so schildert die Situation Martin Schulz, der ehemalige Präsident des Europäischen Parlaments. Seine Meinung über diese *sui generis* Formation ist sehr zutreffend:

„Nationale Souveränität beruht in Europa auf der Gewaltenteilung. Man hat eine Regierung, die vom Parlament überstimmt werden kann, und man hat eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die über Befolgung der Gesetze wacht [...]. Was wir aber jetzt machen, ist nichts anderes, als Hochheben dieser Elemente auf europäische Ebene, jedoch ohne Gewaltenteilung. Was dabei entsteht, würde ich das Europa Frankensteins nennen.“²

Nehmen wir als Beispiel den Zusammenbruch der Doppelmonarchie. Es ist allgemein bekannt, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Friedensverträge von Versailles, die den Ersten Weltkrieg beendeten, die damalige territoriale Ordnung veränderten und Mitteleuropa zerrütteten. Mit dem Abkommen von Jalta nach dem Zweiten Weltkrieg und dann mit dem Friedensabkommen von Paris betrat Europa den Weg der Transatlantisierung und verlor allmählich seinen Einfluss auf die Weltpolitik. Das Gipfeltreffen in Malta

¹ Professor Emeritus, Universität für Öffentlichen Dienst Fakultät für Politikwissenschaft und Internationale Studien Lehrstuhl für Staats- und Rechtsgeschichte. Kontakt: mathe.gabor@uni-nke.hu.

² Frankenstein Európája [Das Europa Frankensteins]. *Magyar Nemzet*, 2013.

am 2. Dezember 1989 wies durch die Neuintegration Ostmitteleuropas ganz andere Qualitäten auf, denn dieses Gebiet musste im Sinne des Konsenses von Washington zum politischen und wirtschaftlichen Beziehungssystem der Römischen Verträge zurückkehren.

In der durch die Grand Strategy unipolar gewordenen Welt entfernte sich die Integrierung Ostmitteleuropas von den früher geltenden Prinzipien. Die Reihenfolge der Elemente des Washingtoner Konsenses – Privatisierung, Deregulierung, Liberalisierung des Handels – wurde nach den Regeln der internationalen Finanzwelt umgesetzt. Den Urhebern des Programms gelang es nämlich nicht, die verschiedenen Dimensionen der Staatlichkeit konzeptuell voneinander zu trennen und zu verdeutlichen, wie diese mit der Wirtschaftsentwicklung in Zusammenhang standen. In Folge der Privatisierung entstanden riesengroße Asymmetrien, deren Milderung die Aufgabe des Staates gewesen wäre. Milton Friedmann, der hervorragendste Vertreter der Volkswirtschaftslehre der freien Marktwirtschaft bemerkte sehr zutreffend, dass sich die These, nach der die Rechtsordnung wahrscheinlich grundsätzlicher als die Privatisierung sei, als richtig entpuppte.³

Es lässt einen nachdenken, dass Frederic Jameson, ein bedeutender zeitgenössischer Denker aus den USA in seiner ausgezeichneten Monografie ein überzeugendes Krankheitsbild über die heutige Theorie der Postmoderne zeichnet:

„Wir können mit Adorno darüber grübeln, ob die Ideologie unserer heutigen Zeit nicht zur eigenen Ideologie der Ware geworden ist, ob die Praxis den Platz der eindeutigen Unterstützung einer entschlossenen Stellungnahme und einer politischen Meinung übernahm. Die Medien treffen sich hier nämlich mit dem Markt, und sie tanzen beide gemeinsam auf dem Grab einer früheren intellektuellen Kultur.“⁴

Auch das Werturteil von Mandel enthält dramatisch wahrhafte Inhalte:

„Der Nationalstaat hörte auf, eine wichtige formelle Rolle in einem Prozess zu spielen, den das Kapital durch seine grundlegende Veränderung völlig überholt hat, und den es als ein Überbleibsel der früheren Produktionsweise weiter am Leben erhält.“⁵

In der Fachliteratur über Volkswirtschaft wird immer mehr die Meinung vertreten, dass es unmöglich ist, eine auf Kompromissen beruhende Zusammenarbeit zwischen dem entwickelten Norden und dem schwächer entwickelten

³ Gecsényi Lajos – Máthé Gábor (Hrsg.): *Sub clausula 1989. Dokumentumok a politikai rendszerváltozás történetéhez. A Grand Strategy* [Dokumente zur Geschichte der politischen Wende. Die Grand Strategy]. Budapest, Magyar Közlöny, 2009. 16–18.

⁴ Frederic Jameson: *A posztmodern, avagy a kései kapitalizmus kulturális logikája* [Postmoderne – zur Logik der Kultur im Spätkapitalismus]. Budapest, Noran Libro, 2010. 407.

⁵ Jameson (2010): op. cit. 422.

Süden zu schaffen und dadurch die bedeutendste *internationale Entwicklungskluft* zu beseitigen, wobei im Süden der größere Teil der Weltbevölkerung lebt. Als weitere Gesetzmäßigkeiten in der immer mehr globalisierten Welt sind die *asymmetrischen Interdependenzen* zwischen Ländern zu nennen – einerseits zwischen diejenigen, die Kapital exportieren und andererseits diejenigen, die Kapital importieren. Das Schrumpfen der nationalen Souveränität in der eigenen Wirtschaft, d.h. die Überführung von Entscheidungen in fremde Hände, welche die zukünftige Struktur der Wirtschaft bestimmen, führt dazu, dass transnationale Gesellschaften die Oberhand gewinnen. Diese betreiben durch Transfers von Waren, Kapital und Technik, sowie durch strategische Verbände eine globale Wirtschaftspolitik. Diese Globalisierung wirkt schädlich, denn sie schwächt die nationale Souveränität, genauer gesagt die staatliche Souveränität, indem sie den Ausgleich von Übergewichten auf dem Markt schwächt und Entscheidungen über die Staatsgrenzen hinaus verlegt. Auf diese Weise definiert die Globalisierung – wie ein effizienter Manager der nationalen Volkswirtschaft – die Rolle der Nationalstaaten neu – zu dieser Schlussfolgerung kam der Akademiker Tamás Szentes.

Weitere Forschungen dieses Professors über die Problematik der Durchsetzung von demokratischen Rechte unter verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen zeigen, dass die allgemeinen Menschenrechte in verschiedenen Kulturen auf Grund unterschiedlicher Traditionen unterschiedlich interpretiert werden: Berufungen darauf können manipuliert und zu apologetischen Zwecken verwendet werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Globalisierung der Menschenrechte aus Sicht der politischen Demokratie und des sozialen Schutzes einen Fortschritt darstellt. Abgesehen davon ist aber festzustellen, dass in der Zeit der Globalisierung die Verantwortung von Regierungen und die Rolle des Staates schwächer werden. Es hängt maßgeblich von der Regierungspolitik ab, inwieweit es gelingt, aus Prozessen der Weltwirtschaft und der Integration, sowie aus der Kooperation mit transnationalen Gesellschaften möglichst großen Nutzen zu gewinnen, und zwar bei möglichst geringen Kosten und Risiko.

Die nationalen Volkswirtschaften müssen trotzdem bestrebt sein, eine Dominanz sich gegenseitig unterstützenden Faktoren im nationalen Entwicklungsprozess sicherzustellen, und dafür zu sorgen, dass in der dreischichtigen Struktur der Weltwirtschaft – Globalisierung, Regionalisierung, nationale Führung – sich die Dualität von Zentrum und Peripherie möglichst verringert und sich dadurch die internationale Differenzen in der Entwicklung verkleinern.⁶

⁶ Szentes Tamás: *Globalizáció, regionális integrációk és nemzeti fejlődés korunk világgazdaságában* [Globalisierung, regionale Integrationen und nationale Entwicklung in der Weltwirtschaft heute]. Szombathely, Savaria University Press, 2002. 14, 20, 178–179, 196–198.

Rückkehr zur Positivierung des Rechts?

Professor Helmut Coing befasste sich in seiner klassischen Monographie „Grundzüge der Rechtsphilosophie“ eingehend mit dem allgemeinen Rechtspositivismus. Er stellt fest:

„Das Recht unserer Zeit ist das Produkt einer Evolution, die sich von archaischen Gesellschaftssystemen zu den antiken Hochkulturen und schließlich zu der neuzeitlichen Hochkultur unserer Gesellschaftsformen vollzogen hat. Diese Evolution zeigt sich vor Allem im Beherrschen der immer größeren Komplexität. Das Recht muss zwar einerseits Sicherheit für bestehende normative Erwartungen bieten, andererseits aber auch Raum für die Entwicklung neuerer Erwartungsstrukturen und damit neuerer normativer Systeme lassen.“⁷

Indem er die Parallelen zwischen den normativen und kognitiven Thesen beurteilt, geht er im Zusammenhang mit den gegenwärtigen rechtsphilosophischen Diskussionen auch auf die Kritik an der Theorie von Luhmann detailliert ein. Das Wesen des Konzepts von Luhmann besteht nämlich darin, dass das positive Recht durch Entscheidungen entsteht und sich durchsetzt, aber in seiner Legitimation spielt eine statische Weltordnung keine Rolle mehr, wie dies durch die europäische Tradition des klassischen Naturrechts⁸ begründet wurde. Das positive Recht muss insbesondere durch die Ordnung seiner Entstehung legitimiert werden, durch den politischen Prozess, im Zuge dessen die Entscheidungen über die Auswahl getroffen werden. Das klassische Naturrecht war die Widerspiegelung einer ewigen Weltordnung, und die Idee der klassischen Gerechtigkeit setzte eine umfassende, vollkommene Ordnung voraus, die das Recht zu legitimieren vermag und Kriterien bereitstellte, mit Hilfe deren bei Rechtsentscheidungen festgestellt werden konnte, was gerecht und was ungerecht sei. In unseren Tagen ist es aber schon klar, dass im Rahmen der modernen, komplexen Gesellschaft keine Möglichkeit dazu bestehe. „Es ist daher notwendig, mit dieser Tradition zu brechen und sie durch eine systemtheoretische Interpretation zu ersetzen“, um „die adäquate Komplexität des Rechtssystems“ sicherzustellen.⁹

In der postmodernen Welt des 21. Jahrhunderts ist es – auch aus den oben genannten Gründen – unentbehrlich, an der Forderung nach der Rechtsstaatlichkeit festzuhalten.

⁷ Helmut Coing: *A jogfilozófia alapjai* [Grundzüge der Rechtsphilosophie]. Budapest, Osiris, 1996. 87–88.

⁸ Leo Strauss: *Természetjog és történelem. A klasszikus természetjog* [Naturrecht und Geschichte. Das klassische Naturrecht]. Budapest, Pallas Stúdió, 1999. 91–117.

⁹ Coing (1996): op. cit. Vgl.: Niklas Luhmann: Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft. In Niklas Luhmann: *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt a. M., Suhrkamp, 1981. 89.

Der Rechtsstaat ist ohne Zweifel der bestimmende Wert, sein Leitgedanke ist die Rechtssicherheit, wobei das *Recht* die „Messlatte“ der Staatstätigkeit ist. Der *Rechtsstaat* ist heute nämlich:

- ein *konstitutioneller Staat*, der den Prozess der Gesetzgebung regelt;
- ein *Gesetzesstaat*, der das Verhalten des Einzelnen regelt, Staatsorgane aufstellt, deren Aufbau und Kompetenzen er festlegt;
- ein *Rechtsschutzstaat*, der die Einhaltung der Verfassungsnormen und der Gesetze mit Hilfe adäquater Institutionen gewährleistet.

Seine weiteren Merkmale sind in Stichworten die folgenden: Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung, Vollziehung der Gesetze und Rechtsprechung, Grundrechtsschutz, Verantwortung der Staatsorgane für Einhaltung der Rechtsnormen, und schließlich Eindeutigkeit der Formulierung und Verkündung der Rechtssätze.

Der kanadische Professor Jordan B. Peterson schreibt in seiner 2018 erschienenen Monographie „mit überwältigend bedeutsamen Inhalt“ (Kritik von *The Times*) besonders geistreich über unsere heutige Zeit:

„Die Motivation der verrückten und unfassbaren postmodernen Hartnäckigkeit besteht im Willen, die Gesellschaft umzukrempeln, d. h. die Voreingenommenheit auszurotten, bis Gleichheit erreicht ist. Diese These lässt die Tatsache außer Acht, dass beide Behauptungen gleichzeitig nicht richtig sein können, wie auch mit einer anderen Behauptung nicht erklärt werden kann, dass die Logik selbst und auch die wissenschaftlichen Methoden nur Teile eines eigentümlichen patriarchalischen Systems sind.“¹⁰

Der Professor weist unmissverständlich darauf hin, dass die Menschen Prinzipien brauchen, sonst komme Chaos auf. Er betont, dass Regeln, Maß und Werte notwendig seien.

„Wir müssen bestimmen, in welche Richtung wir gehen, um über uns selbst zu verhandeln, und das alles nicht mit Hass zu tun. Wir dürfen die Macht der Vorausicht und der Richtungsweisung nicht unterschätzen.“ Wie Nietzsche schrieb: „Wer im Leben ein Warum hat, dem ist kein Wie zu schwer.“¹¹ Auch diese Mahnung macht es eindeutig, dass wir zum naturrechtlichen Ausgangspunkt zurückkehren müssen, zum entscheidenden Schritt der Evolution, zur Positivierung des Rechts.

Jede historische Schöpfung existiert in einer individuellen Form. Das Recht ist ein Teil der Kultur, und ist an Gegenstände gebunden. Das Recht bedeutet in erster Linie Lösung der Probleme der Gesellschaftsordnung. Es ist nicht zu leugnen – wie bereits oben erwähnt –, dass die Wirtschaftsmacht und alle anderen

¹⁰ Jordan B. Peterson: *12 szabály az élethez. Így kerül el a Káoszt* [12 Lebensregeln. Ordnung und Struktur in einer chaotischen Welt]. Budapest, 21. Század, 2018. 348.

¹¹ Peterson (2018): op. cit. 98.

Mächte in der Rechtsbildung eine Rolle spielen, oder zu spielen versuchen. Aber die „Fäden“ der Kultur sind stark, und vertragen keine einseitige Regelung.¹²

Aus diesen Gründen müssen Rechtswissenschaft und ihre Pfleger in der nahen Zukunft zu wichtigen Akteuren bei der Lösung von brennenden Problemen der EU werden.

Die Rechtswissenschaft ist eine Geisteswissenschaft. Einerseits steht sie im Dienst der praktischen Umsetzung des Rechtssystems, andererseits ist sie die Wissenschaft der geltenden Institutionen. Edmund Burke lobt sie mit folgenden Worten:

„Die Rechtswissenschaft ist der Stolz der menschlichen Vernunft, die trotz ihrer Mängel, Weitschweifigkeit und Fehler nichts Anderes ist, als die gesammelte Weisheit verschiedener Zeiten, die Prinzipien der ursprünglichen Gerechtigkeit mit der grenzenlosen Vielfarbigkeit der menschlichen Interessen vereinbart.“¹³

Polemiken und Konfrontation von Ansichten in der Rechtswissenschaft sind auch für die Gegenwart bestimmend. Als Beispiel soll hier das Konzept des amerikanischen Forschers Jeremy Rabkin in der Polemik über die Souveränität hervorgehoben werden. Er vertritt die Meinung, dass die globale Ordnung auf der Souveränität der Staaten basieren muss.¹⁴ Souveränität sei nämlich der einzige internationale Faktor, der die demokratische Legitimation mit der Fähigkeit zum Erzwingen von Rechtsnormen vereinbart, auf diese Weise erklärt der amerikanische Forscher die erfolgreiche Methode der Interessendurchsetzung. Es ist auch zu betonen, dass zum Beispiel in Verhältnissen der EU können innerhalb oder außerhalb der Gegenseitigkeitsgebiete durch eine einstimmige Willenserklärung Wirtschaftsregionen und Regionszentren eingerichtet werden können.

Anhand der oben erwähnten Tatsachen könnten unter anderen die Prioritäten der Staatstheorie im 21. Jahrhundert dargestellt werden. Demnach sollte der ganze Aufbau und der ganze Entscheidungsmechanismus im Sinne der gemeinsamen Bewahrung und von den Kernstaaten gezielt EU neugestaltet werden. Dieser Prozess sollte aber auf diejenige Art und Weise stattfinden, wie es Ferdinand Braudel zutreffend formulierte – nicht an die Globalisierung zugestimmt, sondern an mehrere Wirtschaftswelten angepasst werden.¹⁵ Und innerhalb von Europa könnten gemeinsame Werteregionen

¹² Coing (1996): op. cit. 163–164, 272.

¹³ Coing (1996): op. cit. 273.

¹⁴ Máthé Gábor: Magyar Zoltán tudománytörténeti jelentősége [Die wissenschaftshistorische Bedeutung von Zoltán Magyar]. *Polgári Szemle*, 9. (2013), 3–6. 160–161. Vgl.: Jeremy Rabkin: *The case for sovereignty: Why the world should welcome American Independence*. Washington, D. C., American Enterprise Institute Washington, 2004.

¹⁵ Fernand Braudel: *A kapitalizmus dinamikája* [Die Dynamik des Kapitalismus]. Budapest, Európa, 2008.

errichtet werden. Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht die Kleinmonographie des hervorragenden Historikers Jenő Szűcs mit dem Titel „Abriss der drei historischen Regionen Europas“. Die spezifischen Charakterzüge von historischen Regionen stimmen nämlich mit den heutigen Wirtschaftstrends in der EU überein.¹⁶

Die Verwandlung der Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit

„Die spezifischen Herausforderungen, mit welchen der Rechtsvergleich in Bezug auf Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum konfrontiert wird, sind [...] von größter juristischer und politischer Relevanz“, schreibt Armin von Bogdandy, Direktor des Max-Planck-Instituts für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg, im § 95 seines Aufsatzes „Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum“, der sich im hervorragenden Band VI des Handbuchs *Jus Publicum Europaeum* befindet.

Die Ursache für dieses besondere Interesse ist unter anderem die Tatsache, dass im öffentlichen Recht der EU das Unionsprimärrecht, das Recht der EMRK und die staatlichen Rechtsordnungen auf eine besondere Weise miteinander verbunden sind. Dieses „öffentliche Recht im europäischen Rechtsraum führt diese unterschiedlichen und sich als autonom begreifenden Regime verfassungsrechtlicher Normativität rechtlich zusammen“, ohne sie zu einem einzigen Rechtssystem zu verschmelzen – auf diese Weise beschreibt Professor von Bogdandy die Komplexität der Problematik des europäischen öffentlichen Rechts.¹⁷

Die 14 Autoren analysieren in diesem Band die Verfassungsgerichtsbarkeit im europäischen Rechtsraum sowie die Rolle und die Praxis der Verfassungsgerichte. In ihren Schlussfolgerungen gelangten sie zur Erkenntnis, dass diese Institution die letzte Garantie für die Aufhebung der Anomalien des postmodernen Rechtsstaates darstellen könnte.¹⁸

Die Grundlage für das europäische Rechtssystem bildet das von den mitgliedstaatlichen Rechtssystemen definierte Gebiet, auf dem sowohl nationale als auch Gemeinschaftsnormen gleichermaßen gelten. Die These von Professor Bogdandy, dass eine komplexe Rechtsordnung, die auf keiner ausgefeilten Dogmatik beruht, an Klarheit, Berechenbarkeit und Ehrlichkeit mangelt, erweist sich als richtig.¹⁹

¹⁶ Szűcs Jenő: *Vázlat Európa három történeti régiójáról* [Abriss der drei historischen Regionen Europas]. Budapest, Magvető, 1983.

¹⁷ Armin Bogdandy – Christoph Grabenwarter – Peter M. Huber (Hrsg.): *Handbuch Jus Publicum Europaeum Band VI Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen*. Heidelberg, C.F. Müller, 2016.

¹⁸ Bogdandy–Grabenwarter–Huber (2016): op. cit. VI–VII.

¹⁹ Máthé Gábor (Hrsg.): *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*. Budapest, Dialóg Campus, 2017. 32.

Wenn die Verfasser des EU-Vertrags von Gebiet sprechen, verstehen sie darunter die Auslegungsmöglichkeit des gesamten positiven Rechts. So erklären Bogdándy und die weiteren Autoren den „Umfang des Begriffs“.

„Natürlich handelt es sich dabei nicht um einen subsumtionsfähigen Begriff, dem man eine spezifische Gestalt der europäischen Vergemeinschaftung interpretativ entlocken könnte. Aber er bietet eine positivrechtliche Semantik, welche einen juristischen Nenner für viele Hinweise auf die neue Qualität liefert: der »einsilbige« Staat wird zum Mitgliedstaat, staatliche Verwaltungen operieren als Glied einer Verbundverwaltung und, für unser Thema besonders bedeutsam, mit der Verfassungsgerichtsbarkeit betraute Institutionen bilden einen Verfassungsgerichtsverbund.“²⁰

Es ist festzustellen, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit den theoretischen Ausgangspunkt für den Vergleich innerhalb des europäischen Rechtssystems bildet, und dies ist die Grundlage für eine Kooperation der Verfassungsgerichte im Rahmen eines Verbundes.

Die heutige Rechtspraxis eines Verfassungsgerichts besteht nicht in der Bestimmung eines klar definierten Rechtsgebietes – heißt es in der Einleitung. Vielmehr geht es um einen „integrierten“ Rechtsetzungsprozess, der sich besonders auf die Zusammenhänge konzentriert. In diesem Sinne unterscheiden die Herausgeber fünf spezielle Funktionen des Verfassungsgerichtsverbundes. Diese sind: eine Verbindungs- bzw. Umsetzungsfunktion, eine Übersetzungsfunktion, eine Funktion zu Entfernung von Rechtsschutzlücken, und schließlich eine Kontrollfunktion dort, wo das EU-Recht und Verfassungsrecht Gemeinsamkeiten aufweist.

Von diesen Funktionen kommt der Entfernung von Rechtsschutzlücken eine kardinale Bedeutung zu, insbesondere der Identitätskontrolle und der *ultra vires-Kontrolle, um vor massiven Kompetenzüberschreitungen der europäischen Organe zu schützen*. Eine entscheidende Bedeutung wird dieser Kontrolle dadurch verliehen, dass sie den Prozess der Ausarbeitung gesamteuropäischer Lösungen intensiviert und rationalisiert.

Der Verfassungsgerichtsverbund leistet auch dadurch einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung des europäischen Rechtssystems, dass er in horizontaler Zusammenarbeit mit den nationalen Gerichten eine Kontrollfunktion in der europäischen Judikative, und zwar über die Tätigkeit des EuGH (Europäischer Gerichtshof) und des EGMR (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) ausübt.

Sehr geistreich werden auch die typischen Äußerungen der „bewertenden Zensoren“ zur bestehenden Situation dargestellt. Falls mehrere Verfassungsgerichte ein gemeinsames Konzert veranstalten, d. h. gleichzeitig ähnliche Richtlinien in

²⁰ Bogdándy–Grabenwarter–Huber (2016): op. cit. 4–5.

der Judikative ausarbeiten, werden sie nicht verdächtigt, dass sie einen nationalen Sonderweg gegenüber der EU zu geltend machen.

In der Lösung der heutigen Problematik der Jurisprudenz kann Folgendes als ein zukunftsweisendes Axiom betrachtet werden: *„Die europäische Rechtskultur und das europäische öffentliche Recht kann nicht allein auf dem EU-Recht oder der Rechtsprechung des EGMR beruhen. Vielmehr wird eine Verbindung der mit der Rechtspflege betrauten nationalen Organe in einem Netzwerk notwendig“*, betonen die Herausgeber.²¹

Der Gedankenreichtum der Herausgeber des Bandes widerspiegelt sich auch in ihrer Meinung über das Konzept eines einheitlichen Modells der Verfassungsgerichtsbarkeit in den europäischen Staaten. Auf ihrem konsequent vertretenen Standpunkt beruht auch die Ablehnung einer solchen Bestrebung. Mittels der Analyse des EU-Vertrags liefern sie Beweise dafür, dass die Verfassungssysteme der Mitgliedstaaten gleichwertig sind, und daraus resultiert die Anerkennung der „Vielfalt von Mechanismen“, welche die Normativität der Verfassung schützen.²²

Äußerst gründlich und ausdrucksvoll ist die theoretische Ableitung, welche den Begriff der Verfassungsgerichtsbarkeit erläutert und die Wesenszüge der völlig unterschiedlichen Entwicklungslinien darstellt. Bemerkenswert ist die Behauptung der Verfasser, dass sie den Begriff der Verfassungsgerichtsbarkeit nur als ein fuzzy concept erfassen können.

Es ist richtig, sich auf die Satzung der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte zu berufen, nach der die verfassungsgerichtlichen Kompetenzen insbesondere in den Bereichen Normenkontrolle, der richterlichen Unabhängigkeit, der Verpflichtung auf demokratisch-rechtsstaatlichen Grundsätze und des Schutzes der Menschenrechte besteht.²³

Schließlich vertreten die Herausgeber des Bandes im Bereich der methodischen und juristischen Grundfragen einen Standpunkt, mit dem man sich auf jeden Fall wissenschaftlich identifizieren sollte.

Was die Zukunft dieser sui generis Formation betrifft, weisen die hervorragenden Fachleute auf die Qualität der rechtswissenschaftlichen dogmatischen Argumentation als ein Beispiel hin, die ihre Wirkung durch das erstklassige Zitieren voll entfalten kann.

„Die normative Grundstruktur des europäischen öffentlichen Rechts legt als juristisches Leitbild nahe, dass alle juristischen Akteure des Rechtsraums zwar nicht eine homogene Rechtskultur formen, wohl aber in einem Horizont gemeinsamer

²¹ Bogdándy–Grabenwarter–Huber (2016): op. cit. 8–10.

²² Bogdándy–Grabenwarter–Huber (2016): op. cit. 13–16.

²³ Bogdándy–Grabenwarter–Huber (2016): op. cit. 16–17.

Kenntnisse, Fertigkeiten und Wertvorstellungen operieren. Nationale Verständnisse mit ihren dogmatischen Beständen sind in der Perspektive des europäischen öffentlichen Rechts rechtspraktisch wie rechtstheoretisch zu prüfen, wenngleich keineswegs stets zu harmonisieren. [...] *Hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen und rechtspraktischen Stellenwerts von Rechtsakten und dogmatischen Figuren anderer Rechtsordnungen besteht kein allgemeiner Konsens.* [...] Die Funktion eines Vergleichs in der Verfassungsgerichtsbarkeit lässt sich oft in drei Typen fassen: die Bestätigung einer Aussage, die Entwicklung eines begrifflichen Rahmens, der eine bestimmte Aussage tragen soll, und die Kontrastierung. [...]

Da eine gemeinsame Verantwortung in einer pluralistischen Struktur nur dialogisch wahrgenommen werden kann, lässt sich somit eine Vermutung zugunsten vergleichenden Argumentierens als Baustein der Entfaltung *gemeinsamer Normativität* begründen.²⁴

Und diese Methodik vermag es besonders zu begründen, dass mit Vervollkommen des Systems eines nationalstaatlichen Verfassungsgerichtsverbundes die Rechtskonflikte zwischen den gemeinsamen Organen der EU und den Nationalstaaten gelöst werden, wie dies bereits im Abschlussdokument des 5. Europäischen Juristenforums 2009 zum Ausdruck kam.²⁵

²⁴ Bogdándy–Grabenwarer–Huber (2016): op. cit. 18–20.

²⁵ Panel Meeting of the 5th European Jurists Forum, 1–3 October 2009, Budapest. Gábor Máthé: Closing remarks. Budapest, 2009. 343–344.

Literaturverzeichnis

- Bogdándy, Armin – Christoph Grabenwarter – Peter M. Huber (Hrsg.): *Handbuch Ius Publicum Europaeum VI. Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa: Institutionen*. Heidelberg, C. F. Müller, 2016.
- Braudel, Fernand: *A kapitalizmus dinamikája* [Die Dynamik des Kapitalismus]. Budapest, Európa, 2008.
- Coing, Helmut: *A jogfilozófia alapjai* [Grundzüge der Rechtsphilosophie]. Budapest, Osiris, 1996.
- Gecsényi Lajos – Máthé Gábor (Hrsg.): *Sub clausula 1989. Dokumentumok a politikai rendszerváltozás történetéhez. A Grand Strategy* [Dokumente zur Geschichte der politischen Wende. Die Grand Strategy]. Budapest, Magyar Közlöny, 2009.
- Jameson, Fredric: *A posztmodern, avagy a kései kapitalizmus kulturális logikája* [Postmoderne – zur Logik der Kultur im Spätkapitalismus]. Budapest, Noran Libro, 2010.
- Niklas Luhmann: Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft. In Niklas Luhmann: *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Frankfurt a. M., Suhrkamp, 1981. 374–418.
- Máthé Gábor: Magyary Zoltán tudománytörténeti jelentősége [Die wissenschaftshistorische Bedeutung von Zoltán Magyary]. *Polgári Szemle*, 9. (2013), 3–6. 160–161.
- Máthé Gábor (Hrsg.): *Die Entwicklung der Verfassung und des Rechts in Ungarn*. Budapest, Dialóg Campus, 2017.
- Peterson, Jordan B.: *12 szabály az élethez. Így kerül el a Káoszt* [12 Lebensregeln. Ordnung und Struktur in einer chaotischen Welt]. Budapest, 21. Század, 2018.
- Rabkin, Jeremy: *The case for sovereignty: Why the world should welcome American Independence*. Washington, D. C., American Enterprise Institute Washington, 2004.
- Strauss, Leo: *Természetjog és történelem. A klasszikus természetjog* [Naturrecht und Geschichte. Das klassische Naturrecht]. Budapest, Pallas Stúdió, 1999.
- Szentes Tamás: *Globalizáció, regionális integrációk és nemzeti fejlődés korunk világgazdaságában* [Globalisierung, regionale Integrationen und nationale Entwicklung in der Weltwirtschaft heute]. Szombathely, Savaria University Press, 2002.
- Szűcs Jenő: *Vázlat Európa három történeti régiójáról* [Abriss der drei historischen Regionen Europas]. Budapest, Magvető, 1983.